

Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhauser Wege“ OT Ellersleben, der Gemeinde Buttstädt

Entwurf der Satzung zur Einbeziehung von Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ellersleben der Gemeinde Buttstädt (Ergänzungssatzung)

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 18.12.2002 sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786) und der Bauordnung des Landes Thüringen (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2019 ((GVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt am 02.03.2020 den nachfolgenden Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ellersleben beschlossen:

§ 1 Einbeziehung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Ellersleben der Gemeinde Buttstädt wird durch folgende Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

Gemarkung Ellersleben, Flur 7, Flurstücke 566, 567, 617/1 und 617/2

Diese Flächen sind im Lageplan dunkelgrün, umrandet mit einer roten Linie, dargestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet liegt westlich der Ortslage von Ellersleben, einem Ortsteil der Gemeinde Buttstädt und wird durch die Dorfstraße erschlossen und hat eine Größe von ca. 1.175 m².

Die Grenzen des ergänzenden Bereichs sind im Lageplan (Stand 01/2020), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung, grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen

1. Bauvorhaben sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Umgebungsbebauung anzupassen.
2. Die Dachform der Gebäude ist in Pult- und Satteldach zulässig.
3. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit maximal zwei Vollgeschossen.
Stellplätze und deren Zufahrten sind gemäß § 12 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
4. Eine Überschreitung der im Planeintrag festgelegten Baugrenze durch Terrassen oder deren Überdachungen sowie Hausvordächer ist bis zu 20m² zulässig.
5. Die nicht bebaute Grundstücksfläche ist gärtnerisch als Obst und/oder Gemüse- bzw. Ziergarten anzulegen.
Dabei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Buttstädt, den
Hendrik Blose
Bürgermeister